STIFTUNG BERGWACHT

SATZUNG

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Bergwacht. Der Name der Stiftung kann geändert werden.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Tölz. Der Sitz der Stiftung kann verlegt werden.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und Notsituationen, des Katastrophenschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens, zum Beispiel im Rahmen der Unterstützung für die staatlichen Gesundheitsämter, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke des Roten Kreuzes, der Jugendhilfe, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege sowie des bürgerschaftlichen Engagements.

(2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke in erster Linie durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Rettungs- und Sicherheitskräften, insbesondere durch den Betrieb des Bergwacht-Zentrums für Sicherheit und Ausbildung in Bad Tölz.

(3) Die Stiftung verfolgt dabei insbesondere das Ziel, die Einsatzfähigkeit, Sicherheit und Ausbildung der Bergwacht und ihrer Mitglieder personell, materiell und organisatorisch zu fördern.

(4) Ziel der Stiftung ist auch die Weiterentwicklung von Einsatzgrundsätzen, Methoden und Techniken der Bergrettung. Sie kann auf alle Einsatzszenarien optimierte Schutz- und Einsatzausrüstung für Bergretter ankaufen und fördert

Strukturen, die die Bergretter bei ihrer Tätigkeit unterstützen sowie Maßnahmen, die den Zusammenhalt der Bergretter fördern.

(5) Die Stiftung kann außerdem alle Maßnahmen ergreifen, die im Rahmen der Tradition der Bergwacht als Bergrettungs- und Naturschutzorganisation der Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ziele dienen.

(6) Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele im Wesentlichen selbst durch den Betrieb von Einrichtungen und die Durchführung von Projekten. Sie kann ihre Ziele auch durch die finanzielle Förderung anderer als steuerbegünstigt anerkannter Körperschaften, insbesondere der Bergwacht Bayern, verwirklichen.

(7) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen. Beauftragt die Stiftung Hilfspersonen mit der Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks, ist das Vertragsverhältnis mit ihnen so zu gestalten, daß ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

(8) Ziel der Stiftung ist es auch, das Anliegen der Stiftung in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Grundstockvermögen einzuwerben.

(9) Der Wirkungsbereich der Stiftung erstreckt sich im Wesentlichen auf den Freistaat Bayern. Die Stiftung kann ihre Ziele aber auch außerhalb Bayerns und Deutschlands verfolgen.

§ 3
Steuerbegünstigung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4
Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen besteht im Zeitpunkt der Gründung aus der Immobilie Am Sportpark 6, 83646 Bad Tölz (eingetragen im Grundbuch beim Amtsgericht Wolfratshausen, Grundbuchbezirk Gaißach Blatt 1877, Flurstück Gaißach 173), bestehend aus dem Grundstück selbst sowie aus der darauf errichteten Ausbildungshalle.

(2) Das Grundstockvermögen besteht im Zeitpunkt der Gründung ferner aus der Schutzrechtefamilie zum „Luftrettungs-Simulator", d. h. die Schutzrechte mit den folgenden Aktenzeichen: DE 20 2008 010 538 U1; DE 10 2009 019 628 A1; US 020110 200974 A1; EP 000002351002 A1; CA 000002733156 A1; WO 002010015716 A1

(3) Das Grundstockvermögen ist, soweit es nicht unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient, ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(4) Zuwendungen an die Stiftung, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Grundstockvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

(5) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Grundstockvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.

(6) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Grundstockvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Die Stiftung kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(7) Die Stiftung kann Treuhand- und Sondervermögen, auch in Form von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die zur Verwirklichung von Teilzielen der in § 2 genannten Stiftungsziele bestimmt sind, gegen Kostenerstattung annehmen und verwalten.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
- aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen darstellen,
- aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
- aus Gebühren für erbrachte Leistungen,
- aus sonstigen Einnahmen.

(2) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

(4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

(5) Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6
Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluß zu erstellen. Der Jahresabschluß ist auf Verlangen der Stiftungsaufsicht, des Stiftungsrates oder des Vorstands von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muß sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis acht natürlichen Personen.

(2) Vier bis sieben Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Landesausschuß der Bergwacht Bayern berufen, solange ein solches oder ein mit vergleichbaren Funktionen ausgestattetes Gremium besteht. Besteht ein solches Gremium nicht mehr, ergänzt sich der Stiftungsrat insoweit durch Zuwahl selbst.

(3) Ein Mitglied des Stiftungsrates wird durch den Landesvorstand des Bayerischen Roten Kreuzes berufen, so lange ein solches oder ein mit vergleichbaren Funktionen ausgestattetes Gremium besteht. Besteht ein solches Gremium nicht mehr, ergänzt sich insoweit der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.

(4) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederberufung bzw. -wahl ist zulässig. Es können nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung bzw. Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berufen bzw. gewählt bzw. wiederberufen oder wiedergewählt werden.

(5) Der Landesausschuß der Bergwacht Bayern kann die von ihm berufenen Mitglieder, der Landesvorstand des Bayerischen Roten Kreuzes kann das von ihm berufene Mitglied des Stiftungsrates jederzeit ohne Begründung abberufen.

(6) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat die Stiftung den Landesausschuß der Bergwacht Bayern und den Landesvorstand des Bayerischen Roten Kreuzes rechtzeitig auf die erforderliche Berufung für die nächste Amtszeit aufmerksam zu machen bzw. rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet die Berufung bzw. Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Berufung bzw. Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Berufung bzw. Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat in diesem Fall bis zur Berufung neuer Mitglieder durch den Landesausschuß der Bergwacht Bayern nur in dringenden Ausnahmefällen fassen.

(7) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzuberufen bzw. -gewählt.

(8) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzende(n) und eine oder einen stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 8
Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und beaufsichtigt den Vorstand.

(2) Dem Stiftungsrat obliegt die Interpretation des Stifterwillens. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob sie ggf. nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt allein in seinem Ermessen.

(3) Der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
- die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- die Genehmigung des Haushaltsplans,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
- die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
- die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die auch einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- die Genehmigung von Veräußerungen oder Belastungen von Immobilien,
- Änderungen dieser Satzung und
- Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(4) Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er kann Einzelentscheidungen dem Vorstand übertragen. Ausgaben, die im Haushaltsplan enthalten und mit diesem beschlossen sind, gelten bezüglich ggf. noch zu treffender Einzelentscheidungen als dem Vorstand übertragen, wenn der Stiftungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung und den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand.

§ 9
Geschäftsordnung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren. Als schriftliches Verfahren gilt jedes dokumentierfähige Textverfahren.

(2) Der Stiftungsrat wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner

einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden geleitet.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme berechtigt, sofern die zu behandelnde Angelegenheit nicht die Mitglieder des Vorstandes persönlich betrifft. Auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

(6) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern alle Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren zustimmen. Die Zustimmung darf sich nur auf die gleichzeitig vorgelegten Beschlußvorlagen erstrecken. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.

(7) Eine Beschlußvorlage, ausgenommen solche zu § 12, gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt. Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind nichtig.

(8) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlußfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(9) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates wird von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig zu werden.

(10) Die Mitglieder des Stiftungsrates können nach Maßgabe des Arbeitsanfalls und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung beschließen, daß den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden.

§ 10
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren vom Stiftungsrat berufen.

(2) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Mitglieder des Vorstandes dürfen, sofern sie natürliche Personen sind, bei ihrer Berufung das 66. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(4) Die Amtsdauer von Mitgliedern des Vorstandes endet
- mit Ablauf der Amtszeit,
- mit Vollendung des 70. Lebensjahres,
- durch Abberufung,
- durch Rücktritt,
- bei Anordnung einer Betreuung,
- durch Tod.

(5) Endet die Amtszeit durch Ablauf oder wegen Erreichens der Altersgrenze, bleiben Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(6) Die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder erfolgt nur aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind beispielsweise grobe Pflichtverletzungen, wiederholte unentschuldigte Abwesenheit oder Schädigung des Ansehens der Stiftung.

(7) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Seine Mitglieder können sich mit Zustimmung des Stiftungsrates für Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung gegenseitig Einzelvollmacht erteilen.

(8) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(9) Der Vorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben und spätestens in der nächsten Sitzung zu berichten.

(10) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Jahresabschluß vorzulegen. Nach Vorlage hat er Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat, sofern dieser nicht im einzelnen Grund hat, sie ihm zu verweigern.

(11) Den Mitgliedern des Vorstandes kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls eine Vergütung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

§ 11
Schirmherr, Kuratorium, beratende Gremien

(1) Die Stiftung kann auf Grund entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates einer geeigneten Persönlichkeit die Schirmherrschaft antragen. Nimmt diese die Schirmherrschaft an, so ist sie über alle wesentlichen Entwicklungen, Ereignisse und Vorfälle aus der Stiftungsarbeit zu unterrichten. Die Schirmherrschaft wird grundsätzlich auf Lebenszeit übertragen und kann nur aus wichtigem Grund aberkannt werden. Sie endet im Übrigen durch Rücktritt.

(2) Die Stiftung hat ein Kuratorium, dem bis zu zwölf Mitglieder angehören, die jeweils auf die Dauer von vier Jahren vom Stiftungsrat berufen werden. Zu Mitgliedern des Kuratoriums sollen insbesondere Persönlichkeiten berufen werden, die selbst oder deren Institutionen mit den Zielen und Aufgaben der Bergwacht und dieser Stiftung in besonderer Weise verbunden sind. Das Kuratorium soll einmal jährlich zu einer Sitzung eingeladen werden. Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung der Stiftungsorgane in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie die Vermittlung des Informationsaustausches mit öffentlichen und anderen Einrichtungen, mit denen die Bergwacht verbunden ist.

(3) Die Stiftung kann durch Beschluß des Stiftungsrates weitere beratende Gremien einrichten, z.B. Fachausschüsse, einen wissenschaftlichen Beirat u.ä. In dem Beschluß sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.

(4) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen Schirmherren, dem Kuratorium und weiteren beratenden Gremien nicht übertragen werden.

§ 12
Inkrafttreten, Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Diese Satzung tritt in Innenverhältnis mit Errichtung der Stiftung, im Außenverhältnis mit Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit in Kraft.

(2) Diese Satzung kann durch Beschluß des Stiftungsrates geändert werden. Der Stiftungsrat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung (§§ 6-11) veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke kann veränderten Verhältnissen angepaßt werden.

(3) Lassen es die Umstände nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und kommt auch die Erfüllung eines gemäß Abs. 2 geänderten Zwecks nicht in Betracht, kann die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden, sofern dieses gesetzlich zulässig ist. Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Behörden.

(4) Beschlüsse gemäß Abs.2 und 3 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

(5) Durch Änderungen der Satzung gemäß Abs. 2 oder durch Zusammenlegung gemäß Abs. 3 darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden. Beschlüsse über Änderungen des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Behörden.

(6) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Bergwacht Bayern im Bayerischen Roten Kreuz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14
Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche zwingend vorsehen.

(2) Die Stiftung hat die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Genehmigungen einzuholen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Soweit die Stiftung gem. Abs. 1 der staatlichen Rechtsaufsicht unterliegt, ist die Stiftungsbehörde über Beschlüsse des Stiftungsrates, durch die die Satzung geändert wird, binnen eines Monats nach Beschlußfassung zu unterrichten.

(4) Die Stiftung erwirbt die Rechtsfähigkeit durch Anerkennung der Regierung von Oberbayern.

Bad Tölz, den 12.06.2012

Bergwacht Bayern im Bayerischen Roten Kreuz
BERGWACHT BAYERN

Alois Glück
Vorsitzender der Bergwacht Bayern im Bayerischen Roten Kreuz
auch in Vertretung für das Bayerische Rote Kreuz, KdöR

Anerkannt
von der Reg. v. Oberbayern
mit RS vom 29.06.2012
Nr. 12.1-1222.1 TÖL 30

BAYERN REGIERUNG VON OBERBAYERN 12